

In einigen LPGs konnten wir feststellen, daß in den Brigadeverträgen eine ungleiche Verteilung der Pflichten vorgenommen wird. Um den Brigadevertrag für die Erhöhung der Leistungen der Brigaden effektiv zu nutzen, ist es aber notwendig, die konkrete Pflichtenverteilung festzulegen. Das schließt nicht nur die Sicherung der notwendigen Vorleistungen durch den Vorstand ein, sondern auch die Auswertung der Planerfüllung im Vorstand, die Organisation von Erfahrungsaustauschen und Leistungsvergleichen, die Verpflichtung zur zusätzlichen Bereitstellung von Arbeitskräften in Zeiten erhöhter Anforderungen (Arbeitsspitzen) bzw. von zusätzlicher Technik, die Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen für die Brigade oder einige ihrer Mitglieder. Die Konkretisierung der Pflichten des Vorsitzenden, der anderen Einzelleiter oder der Funktionalorgane macht das notwendige Maß der einen Vertrag kennzeichnenden Gleichberechtigung deutlich, zeigt die durch die Brigade an die Leiter gestellten Erwartungen und ermöglicht ihr einen besseren Einblick in die Erfüllung gesamtgenossenschaftlicher Leitungsaufgaben. Der Vorstand wird dadurch gleichzeitig angehalten, Leitungsprozesse besser zu durchdenken, die Festlegung der Verantwortung zu konkretisieren und notwendige Maßnahmen zur Intensivierung der genossenschaftlichen Produktion (Ziff. 64 Abs. 1 MSt LPG [P] bzw. [T]) vorausschauend festzulegen.

Daher ist u. E. der Auffassung von J. Mauksch nicht zuzustimmen, der den Brigadevertrag als Rechtsgeschäft kennzeichnet und aus dem Unterstellungsverhältnis der Partner für die Brigade eine Vertragsabschlußpflicht ableitet, aus dieser Feststellung jedoch schlußfolgert, daß die Brigade keine Möglichkeit hat, das Vertragsangebot zu prüfen. Dieses Angebot hat nach seiner Meinung Direktivcharakter und enthält Minimalkennziffern, die sich aus dem ohnehin verbindlichen Plan ergeben.^{6 7} Der Vertragscharakter kommt nach seiner Meinung nur darin zum Ausdruck, daß die Planvorgabe und die Zielstellung der Höchsttrags- bzw. Höchstleistungskonzeption in den Vertrag aufgenommen werden.

Nach unserer Auffassung ist das zur Charakteristik des Brigadevertrags nicht ausreichend und stimuliert seinen Abschluß nicht genügend. Hinzu kommt, daß die Durchsetzung der Erfüllung kollektiver Ansprüche unklar ist. Die Brigaden können Ansprüche aus dem Vertrag nicht gerichtlich durchsetzen, da sie — und hier ist Mauksch zuzustimmen — nur eine innerbetriebliche Rechtsfähigkeit haben und demzufolge „weder aktiv noch passiv legitimiert sind“.¹⁷ Will man dem Brigadevertrag den ihm zukommenden Platz bei der Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den LPGs (Ziff. 50 MSt LPG [P] bzw. [T]) und der Stimulierung von Höchstleistungen ihrer Mitglieder einräumen, muß bald entschieden werden, wer auftretende Streitigkeiten lösen soll.⁸ Hier ist u. E. keine Änderung von Rechtsvorschriften notwendig; vielmehr sollten die LPGs die Möglichkeit der eigenverantwortlichen Bildung weiterer Kommissionen nutzen (Ziff. 68 Abs. 1 MSt LPG [P] bzw. [T]).

Der *sozialistische Wettbewerb* ist auf die aus dem Wett-eifern zwischen Kollektiven resultierende Steigerung der Produktivität und auf den Austausch der besten Erfahrungen gerichtet. Das setzt die Vergleichbarkeit der Wettbewerbsaufgaben und deren exakte Meßbarkeit voraus. Der Wettbewerb wird in den LPGs innerbetrieblich und zwischenbetrieblich im Rahmen der Kooperation oder auch darüber hinaus überbetrieblich in bestimmten Spezialrichtungen organisiert. Die für den überbetrieblichen Wettbewerb zur Verfügung gestellten staatlichen Mittel werden für diesen Zweck auf gesamtgesellschaftlicher oder territorialer Ebene geplant und eingesetzt. Hierdurch stimuliert der Staat Höchstleistungen auf gesellschaftlich bedeutsamen Gebieten (z. B. Reduzierung von Häuteschäden, Erhöhung der Rohmilchqualität). Prämien werden gewährt durch die Räte der Kreise, die Staatliche Versicherung (z. B. für die Senkung der Tierverluste) oder durch wirtschaftsleitende Organe (z. B. Geflügelwirtschaftsverband).

Auf Kooperationsebene wird — so zeigen unsere Untersuchungsergebnisse — der Wettbewerb im wesentlichen zwischen den Kooperationspartnern zu meßbaren Kennziffern geführt (Milchmenge und -qualität, Futtermittelverbrauch, Weidewirtschaft und Tierverluste). Die Prämien werden aus dem ge-

meinsamen Fonds (§26 LPG-G; Abschn. III Ziff. 6 Musterkooperationsvereinbarung für die LPG und VEG vom 12. Juni 1985 [GBl. I Nr. 17 S. 207]) finanziert. Die Entscheidung darüber treffen die Kooperationspartner gemeinsam im Kooperationsrat.

Dabei ist zu beachten, daß für die aus staatlichen Fonds gewährten Prämien zumeist die LPG anspruchsberechtigt ist. Sie legt nach dem sozialistischen Leistungsprinzip fest, wer diese Prämien erhält. Dadurch werden kollektive oder individuelle Ansprüche begründet. Die LPG kann demzufolge selbst Kriterien finden, die der Verteilung innerhalb der LPG zugrunde gelegt werden. So reduziert z. B. die LPG Süplingen den kollektiven oder individuellen Prämienanspruch, wenn es im jeweiligen Wettbewerbszeitraum Disziplinverstöße, Verstöße gegen den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz oder Ordnungsstrafverfahren gab, so daß eine Prämierung nicht gerechtfertigt ist.

Die stimulierende Funktion der Auszeichnung im Wettbewerb kann besser genutzt werden, wenn die genossenschaftlichen Regelungen, die den unmittelbaren Zusammenhang von Leistung und Prämierung festlegen (Ziff. 13 Abs. 2 MBO LPG [P] bzw. [T]), konsequent angewandt werden. Der Vorstand sollte nach Beratung mit den Brigadeleitern den Zeitpunkt und die Form der Auszeichnung festlegen. In den Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen wird berechtigt darauf hingewiesen, daß durch die zielgerichtete Anwendung des sozialistischen Leistungsprinzips die Interessiertheit der Genossenschaftsbauern an hohen Arbeitsergebnissen gefördert werden muß (Ziff. 41 ff. MSt LPG [P] bzw. [T]; Ziff. 8 ff. MBO LPG [P] bzw. [T]). Wenngleich diese Forderung in erster Linie die Vergütung betrifft, ist sie auch bei der Prämierung überdurchschnittlicher Leistungen im Wettbewerb zu realisieren. Dieses Prinzip sollte dann auch innerhalb der Brigade durchgesetzt werden, d. h. bei der Prämierung ist der unterschiedliche Anteil des einzelnen Genossenschaftsbauern an den kollektiven Leistungen zu berücksichtigen. Die formale Aufteilung kollektiver Prämien zu gleichen Teilen an die einzelnen Brigademitglieder wird dieser Forderung nicht gerecht.

Dem Grundsatz der genossenschaftlichen Demokratie entsprechend sollte auch innerhalb der Brigadeversammlung über die Anteile der Brigademitglieder an der kollektiven Prämie beraten und entschieden werden. Diese Entscheidungsbefugnis über die die Brigade betreffenden Fragen ist u. E. Teil ihrer Verantwortung für die Arbeitsergebnisse im sozialistischen Wettbewerb (Ziff. 71 Abs. 1 MSt LPG [P] bzw. [T]). Bisher hat die Brigade ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Leiter. Setzt sich der Leiter über den Willen der Brigade hinweg, könnten sich die Brigademitglieder mit einem Antrag auf Überprüfung der Entscheidung des Brigadeleiters an den Vorstand bzw. die Vollversammlung wenden (Ziff. 9 Abs. 2 MSt LPG [P] bzw. [T]; Ziff. 66 MBO LPG [P] bzw. [T]). Bejaht man die innergenossenschaftliche Rechtsfähigkeit der Brigade, wäre eine Entscheidungsbefugnis der Brigadeversammlung nicht auszuschließen. Allerdings sollten durch Entscheidung der Vollversammlung die Aufgaben bestimmt werden, die die Brigadeversammlung durch Beschluß zu lösen hat. Die Brigade ist Teil des Gesamtkollektivs, so daß das höchste Organ der LPG auch Rechte und Pflichten der Teilkollektive bestimmen kann.

Förderung kollektiver Zusammenarbeit in der Brigade

Es besteht u. E. kein Zweifel, daß die Brigaden ein entscheidendes Feld für die Verwirklichung genossenschaftlicher Demokratie sind. Für jeden Genossenschaftsbauern ist hier täglich erkennbar, wie durch seinen Einfluß die ökonomischen Ergebnisse seiner Brigade und der gesamten LPG beeinflusst werden. Um die Stellung der Brigade im Gesamtkollektiv der LPG konkret zu bestimmen, ist es u. E. zweckmäßig, eine *Bri-*

⁶ Vgl. J. Mauksch, Das Recht der Genossenschaftsbauern auf Produktionsprämie und seine Gewährleistung (Thesen zur Dissertation A), Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Potsdam-Babelsberg 1988, S. 10.

⁷ Ebenda.

⁸ J. Mauksch (a. a. O.) schlägt vor, Streitigkeiten durch eine von der Vollversammlung gewählte und unabhängig vom Vorstand und anderen Leitungskräften arbeitende Schlichtungskommission und ggf. durch die Vollversammlung zu lösen.